

**Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innenordnung
der Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Änderungsfassung vom 08. Februar 2024.

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) hat am 8. Februar 2024 die vom Hochschulsenat am 8. Februar 2024 gemäß § 85 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der am 15. Dezember 2022 beschlossenen Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Aufnahmeprüfungskommissionen
- § 13 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Aussetzung des Studiums
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

Abschnitt V

Nebenhörer*innen

- § 18 Verfahren

Abschnitt VI

Gasthörer*innen

- § 19 Verfahren
- § 20 Gaststudierende

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber*innen, Studierende, Studierende ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Neben- sowie Gasthörer*innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“, die Lehramtsteilstudiengänge „Bildende Künste“ und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“.
- (2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium an der HFBK Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt II Aufnahme des Bachelor-Studiums

§ 3 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist.
- (2) Zum Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer

1. eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist und
 2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.
- (3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Abs. 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z.B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gem. „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschl. Stufe A2 (ca. 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.
- Für Studienbewerber*innen gemäß Abs. 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung - UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Sollten Studienbewerber*innen für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Abs. 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:
 1. die in § 5 Abs. 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben,
 2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 3. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine Kopie des nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises,
 4. eine Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- und ggf. Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
 5. ggf. die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3.

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerber*innen haben gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die Arbeitsproben sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten müssen über den Namen der Bewerber*in

identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Bei Einreichung einer physischen Bewerbungsmappe sollte das Format A0 nicht übersteigen.

- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 und 3 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeitsproben, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.
- (3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Abs. 1 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und die Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,
„B“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar, Entwicklungspotential ist vorhanden,
„C“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.
- (2) Bewerber*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber*innen bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen.

- (3) Als Studienplatzanwärter*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben.

Abschnitt III **Aufnahme des Master-Studiums**

§ 7 **Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten besitzt. Im Einzelfall kann ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen, wenn entsprechende Qualifikationen, zum Beispiel durch

- eine mindestens einjährige künstlerische Praxis,
- Tätigkeiten im Umfeld kultureller und künstlerischer Institutionen,
- Praktika oder Vorstudienleistungen,
- durch herausragende künstlerische Leistungen

nachgewiesen werden können. Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag gemäß § 8 beizulegen und werden bei Vorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position durch den Prüfungsausschuss bzw. im Fall der herausragenden künstlerischen Leistung durch die Aufnahmekommission nach § 12 Abs. 1 und 2 geprüft und mit bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (3) Sollten Bewerber*innen nach Abs. 1 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Abs. 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ bewerben. Der erforderliche Nachweis des

Hochschulabschlusses ist bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen.

- (4) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

- 1.) Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei

Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.

- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der crosskategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:
 - a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.
 - b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

2.) Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS),
- 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

(5) Zum Studium des Master-Studiengangs Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist, über ein abgeschlossenes künstlerisches Studium der freien, bildenden Künste an einer Kunsthochschule verfügt, sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz –Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis) nachweist. Es gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten haben. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu in der Regel 150 Leistungspunkte im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module. Darüber hinaus muss die

Bachelorarbeit zur Anfertigung bei der zuständigen Prüfungsstelle angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 8

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.
- (2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Abs. 1 sind zusätzlich einzureichen:
 1. die in § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, und 6 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben sowie zusätzlich ein schriftliches Konzept mit ggf. Motivationsschreiben bzw. eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 4 Sätze 2 und 3.
 2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
 3. eine Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.), mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde.

Die Frist aus Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

- (1) Die Studienbewerber*innen für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ haben

- a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*in hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Außerdem ist
- b) ein schriftliches Konzept im Umfang von ca. drei bis fünf DIN-A 4-Seiten für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll und ggf. ergänzend ein Motivationsschreiben,
- einzureichen. Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das schriftliche Konzept müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.
- (2) Die Studienbewerber*innen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*in hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die eingereichten Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.
- (4) Die Studienbewerber*innen des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte im Master-Studiengang „Bildende Künste“ haben im Rahmen der Aufnahmeprüfung ebenfalls selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*innen hinreichend deutlich machen, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches

Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich soll eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A 4-Seiten die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Bewerber*in erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten:

- Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs,
- ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
- eigene Zielvorstellungen.

Die Darlegung ist mit dem Namen der Bewerber*in zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2.
- (6) Die Studienbewerber*innen für den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber*innen hinreichend deutlich machen, einzureichen. Die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die künstlerischen Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerber*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Zusätzlich sind Kopien der Vorbildungsnachweise, insbesondere der Sprachkenntnisse, und ein Lebenslauf in deutscher Sprache einzureichen.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 3. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen, ob eine künstlerische Eignung für den Studiengang vorliegt. In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (8) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.
- (9) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (10) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

- (1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und die Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“, den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,
„B“ = eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar, Entwicklungspotential ist vorhanden,
„C“ = eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

- (2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studienganges „Bildende Künste“ entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 wie folgt:

„A“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,

„C“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

- (3) Bewerber*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 bzw. in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 2 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber*innen bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen.

- (4) Als Studienplatzanwärter*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 bzw. mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 2 nachgewiesen haben.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie aufgrund einer Beeinträchtigung gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, da sie den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist gemäß § 88 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 12

Aufnahmeprüfungskommissionen

- (1) Zur Bewertung der Aufnahmeprüfungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der HFBK Hamburg werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Bildende Künste“ bestehen jeweils aus einer Professor*in als vorsitzendes Mitglied, mindestens zwei weiteren Professor*innen, einer Vertreter*in des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter*innen ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professor*innen in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professor*innen aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Bachelor- und Master-Lehramtsteilstudiengänge und den Master-Studiengang Aufbauqualifikation Lehramt für die Sekundarstufe I und II „Bildende Künste“ bestehen aus mindestens zwei Professor*innen aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, mindestens einer Professor*in der Kunstpädagogik der HFBK Hamburg, einer Vertreter*in des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter*innen ohne Stimmrecht.
- (4) Den Vorsitz der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 führt ein Mitglied der Gruppe der Professor*innen. Die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professor*innen anwesend sind. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Abs. 2 und 3 werden von der Präsident*in auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für den Zeitraum des jeweiligen Aufnahmeverfahrens benannt.

- (5) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sollen in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, über die die Präsident*in entscheidet, können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Kommunikation oder einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation durchgeführt werden.
- (6) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreter*innen aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Immatrikulation, Rückmeldung

- (1) Die aufgenommene Bewerber*in hat sich innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerber*in erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.
- (2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:
 - 1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
 - 2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
 - 3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
 - 4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.
- (3) Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.
- (4) Die Studierenden haben innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorzunehmen.

§ 14

Beurlaubung

- (1) Ist eine Student*in aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Abs. 4 zu stellen.
- (2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:
 1. Erkrankung der Student*in oder die Pflege einer Ehepartner*in oder Lebenspartner*in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
 3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
 4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.
- (3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.
- (4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis dürfen an der HFBK Hamburg nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:
 1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
 2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Abs. 2 Nummer 3.
- (5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die Student*in dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 13 Abs. 4 gestellt werden.

§ 15

Aussetzung des Studiums

- (1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:
 1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der Student*in,
 2. Pflege einer Ehepartner*in oder einer Lebenspartner*in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
 3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
 4. Studium an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.
- (3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der HFBK Hamburg. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsesemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

§ 16

Exmatrikulation

- (1) Eine studierende Person ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.
- (2) Eine studierende Person ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie dies beantragt;

2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird;
7. die in § 51 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde;
8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer angehörigen Person sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine studierende Person kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
3. der HFBK Hamburg durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

(4) Die HFBK Hamburg kann die nach Abs. 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Student*in gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.

(5) Die HFBK Hamburg kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das Masterstudium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.

§ 17

Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

- (1) Die Immatrikulation aller Bewerber*innen, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.
- (2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerber*in aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

Abschnitt V

Nebenhörer*innen

§ 18

Verfahren

- (1) Die HFBK Hamburg kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Studierende anderer Hamburger Hochschulen als Nebenhörer*innen einschreiben.
- (2) Die Bewerber*innen haben einen Antrag als Nebenhörer*innen an die HFBK Hamburg bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches;
 2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der HFBK Hamburg zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der HFBK Hamburg. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.

- (4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die HFBK Hamburg dieses der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.
- (5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der HFBK Hamburg nicht begründet.

Abschnitt VI Gasthörer*innen

§ 19 Verfahren

- (1) Die HFBK Hamburg kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörer*innen einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.
- (2) Die Bewerber*innen haben einen Antrag als Gasthörer*innen an die HFBK Hamburg zu richten.
- (3) Lehnt die HFBK Hamburg die Einschreibung gemäß Abs. 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.
- (4) Die Gasthörer*in wird nicht Mitglied der HFBK Hamburg und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Gaststudierende

- (1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der

Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

- (2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs.es 1 entsprechend.
- (3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Abs. 2 entscheidet das Präsidium.

Abschnitt VII Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 08. Februar 2024
Hochschule für bildende Künste Hamburg

